

# **Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichskoog Kreis Dithmarschen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Mai 2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Friedrichskoog erlassen:

## **§ 1 Dienstsiegel**

Die Gemeinde Friedrichskoog führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: "Gemeinde Friedrichskoog - Kreis Dithmarschen".

## **§ 2 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 27 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 GO bleiben unberührt.

## **§ 3 Bürgermeister**

- (1) Die Gemeinde Friedrichskoog wird ehrenamtlich verwaltet. Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR,
  2. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 12.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.500,00 EUR nicht übersteigt,
7. Ver- und Anmietung sowie Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 1.000 ,00 EUR monatlich,
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
10. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
11. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen, mit Ausnahme der Einvernehmenserklärung über die Befreiung von den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften, sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
12. die Erklärung oder die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
13. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR,
14. die Einstellung von geringfügig Beschäftigten der Gemeinde Friedrichskoog im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Stellen und Haushaltsmittel.

#### **§ 4 Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs . 1 GO werden gebildet:

##### **a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:  
9 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Grundsatzfragen der Finanz- und Wirtschaftsführung, Haushalts-, Finanz- und Investitionsplanung, Vorbereitung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Stellenpläne, Vorbereitung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten

##### **b) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeindefswesen, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendhilfe, Förderung und Pflege des Sports, Kindergartenangelegenheiten, Sozialwesen, Seniorenangelegenheiten und Schulangelegenheiten.

**c) Ausschuss für touristische Angelegenheiten**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Tourismusangelegenheiten und Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kurverwaltung, Angelegenheiten des Kurmittelhauses und der Kur- und Wellnesszentrum GmbH

**d) Bau-, Wirtschafts- und Hafenausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wohnungswesen, Verkehrswesen, Brandschutz, Bauleitplanung, Immissionschutzangelegenheiten, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserrecht und Abwasserbeseitigung, Umweltschutz, Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, Erklärung des Einvernehmens über die Befreiung von den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften, Vorbereitung der Beschlüsse zu gemeindlichen sowie örtlichen und überörtlichen Planungen sowie Vorhaben im Entwicklungskonzept, Wirtschafts-, Fischerei-, und Hafenangelegenheiten.

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürger/innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können (Wählbare Bürger); ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im jeweiligen Ausschuss nicht erreichen.

- (1) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen ein stellvertretendes Ausschussmitglied je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

## **§ 5**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung; er übt das Hausrecht aus. Er kann die Redezeit je Redner nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  - die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
  - die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  - den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 6**

### **Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister und bürgerlichen Mitgliedern**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen diese Mitglieder oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der VOL/VOB erteilt worden, so ist der Vertrag

ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 EUR hält.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

## **§ 7**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 8**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Veröffentlichungen/Bekanntmachungen erfolgen über die Tagespresse (Marner Zeitung). Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der „Marner Zeitung“ bewirkt. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung in einem Bekanntmachungskasten am Bürgerbüro in Friedrichskoog und über den Internetauftritt des Amtes Marne-Nordsee.  
Für die Bekanntmachungen gilt die Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisung sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktion und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen

gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und sonstige Regelungen**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 30. Dezember 2003 sowie die I. Änderungssatzung vom 02. April 2013 und die II. Änderungssatzung vom 29. Mai 2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 24.07.2014 erteilt.

- (2) Für die männlich gewählte Form gilt die weibliche Form entsprechend.

Friedrichskoog, den 04. August 2014

Gemeinde Friedrichskoog  
Der Bürgermeister

Gez. Unterschrift

(Roland Geiger)  
Bürgermeister

**Veröffentlicht in der „Märner Zeitung“ am 15.08.2014**